

# Ortsgemeinde Bannberscheid

## Benutzungsordnung der Grillanlage im Beul

- 1 ) Die Ortsgemeinde vermietet die Grillanlage ( Grillhütte, Toiletten und Außenanlage ) in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand gegen Zahlung der Miete und Hinterlegung einer Kautions.  
Diese Kautions wird bei ordnungsgemäßer Übergabe zurückgezahlt.  
Bei Schäden an der Grillhütte, der Toilettenanlage oder der Außenanlage wird die Kautions einbehalten.  
**Veranstaltungen, für die Eintritt erhoben wird, sind nicht erlaubt.**
- 2 ) Der Mieter ist für Aufrechterhaltung der Ordnung und die Einhaltung der Lärmvorschriften verantwortlich. **In der Grillhütte besteht absolutes Rauchverbot.**
- 3 ) Der Mieter verpflichtet sich, die Bestimmungen technischer Anlagen zum Schutz gegen Lärm (TA- Lärm ) einzuhalten.  
In der Zeit von **22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtzeit)** sind Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können. ( § 6 LimSchG.)  
Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen in der Zeit von **22.00 Uhr bis 6.00 Uhr** nur in der Grillhütte und in solcher Lautstärke benutzt werden, die unbeteiligte Personen nicht belästigen oder die Umwelt nicht beeinträchtigen. **Verbot nach außen gerichteter Lautsprecher!**  
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Bestimmungen handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu **5000 Euro** geahndet werden kann.  
Sollte der Mieter der Grillanlage die Einhaltung der Lärmvorschriften nicht beachten, so dass sich Anwohner berechtigt beschweren oder ein Polizeieinsatz nötig wird, erklärt er sich hiermit einverstanden die **Grillanlage sofort zu räumen.**  
**Diese Erklärung wird mit der Unterschrift im Mietvertrag durch den Mieter bestätigt. Eine Erstattung der Mietgebühren erfolgt in diesem Fall nicht.**
- 4 ) Bei Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen behält sich die Ortsgemeinde vor, dem Mieter zukünftig die Benutzung der Grillanlage zu verweigern.
- 5 ) Die Anlage einschl. der Grillhütte und der Toiletten sind unverzüglich nach der Veranstaltung zu reinigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Beauftragten der Ortsgemeinde zurückzugeben. Es ist nicht erlaubt Nägel oder Schrauben zur Befestigung zu verwenden. Jegliche Heftklammern oder -zweckenreste müssen restlos entfernt werden.
- 6 ) Der Mieter stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüche seiner Bediensteten oder seiner Gäste und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen entstehen.  
Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde oder deren Beauftragten.  
Der Mieter haftet auch über den Betrag der hinterlegten Kautions hinaus für alle Schäden die der Ortsgemeinde durch die Benutzung der Grillanlage entstehen Er haftet auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.
- 7) Innerhalb der Grillanlage dürfen keine Fahrzeuge geparkt werden. Die Zufahrt darf nur für Anlieferung und Abholung geöffnet werden.